

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).

Wirtschaft am Strom

Flächen am Strom

Leben am Strom

Wir am Strom

Stark am Strom

Hier wächst Wirtschaft!

BEVERSTEDT_BREMERHAVEN_CUXHAVEN_CUXLAND_GEESTLAND_HAGEN_WURSTER_NORDSEEKÜSTE
LOXSTEDT_NORDENHAM_SCHIFFDORF_WESERMARSCH **GEWERBEFLÄCHENPOOL**

Aktuelles vom Strom 1/2020

Auch in der Krise „STARK AM STROM“

Liebe Leserinnen und Leser,

die Corona-Pandemie gefährdet Leben und unser Gesundheitssystem. Darum waren und sind einschneidende Maßnahmen notwendig. Diese bringen Wirtschaftskreisläufe ins Stocken, globale Lieferketten zum Erliegen und viele Unternehmen – auch in unserer Region – in finanzielle Schwierigkeiten. Auf eine Rezession und „tiefe Einschnitte“ besonders im April und Mai macht Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier uns gefasst.

Bund und Länder haben in dieser Ausnahmesituation schnell gehandelt und einen bislang beispiellosen, milliarden schweren Schutzschirm aufgespannt. Auch die Wirtschaftsförderer in den Städten Bremerhaven, Cuxhaven, Nordenham und Geestland, in den Landkreisen Cuxhaven und Wesermarsch sowie in den Gemeinden Schiffdorf, Loxstedt, Wurster Nordseeküste, Beverstedt und Hagen stehen ihren Unternehmen und den selbständig oder freiberuflich Tätigen zur Seite. Ergänzend zur persönlichen Beratung haben wir in diesem Newsletter **alle Hilfsangebote in einem Überblick** zusammengefasst.

Auch in der Coronakrise gilt: Wir sind „STARK AM STROM“.

Bleiben Sie gesund,
Ihr Stark-am-Strom-Team

Wenn die Rechnung nicht mehr aufgeht: Soforthilfen für Unternehmen



Um die akute Notlage von Freiberuflern, Solo-Selbständigen und kleinen und mittelständischen Unternehmen zu mildern, haben der Bund ebenso wie die Länder Niedersachsen und Bremen Soforthilfeprogramme aufgelegt. Schnell und unbürokratisch werden damit Liquiditätseingpässe, die in direkten Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, abgemildert. Bereits 1.100 Anträge sind bis 1. April allein in Bremerhaven bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft BIS eingegangen – und es werden täglich mehr. Mehr als 500.000 Euro wurden bis 1. April bereits an Bremerhavener Unternehmen ausgezahlt. Diese Zuschüsse sind gedacht für Betriebsausgaben und ergänzen damit die Corona-Grundsicherung für Lebenshaltungskosten und das Kurzarbeitergeld im Bereich der Personalkosten.

Wer?

Der Bund hat ein Soforthilfeprogramme für Solo-Selbständige, Freiberufler und Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern aufgelegt. Sowohl Bremen als auch Niedersachsen ergänzen das Angebot noch durch ein Programm für größere Unternehmen mit bis zu 49

Mitarbeitern. Der Jahresumsatz darf 10 Millionen Euro nicht überschreiten. Grundvoraussetzung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragssteller durch die Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht ist, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den folgenden drei Monaten zu begleichen (Liquiditätsengpass). Die Notlage darf nicht schon vorher, also zum 31.12.2019, bestanden haben.

Was?

Die Rechnung für den Zuschuss ist simpel: Ausgaben minus erwartete Einnahmen ist gleich Zuschuss. Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands. Dazu gehören unter anderem gewerbliche Mieten, Pachten oder Leasingaufwendungen, aber keine Personalkosten (siehe Kurzarbeitergeld) und keine privaten Lebenshaltungskosten (siehe Corona-Grundsicherung). Die Obergrenzen für die Zuschüsse sind gestaffelt. Für das Bundesprogramm gilt: Solo-Selbständige und Unternehmen bis 5 Beschäftigte erhalten bis zu 9.000 Euro, bis 10 Beschäftigte 15.000 Euro. Bei den ergänzenden Landesprogrammen für größere Firmen gibt es leichte Abweichungen: In Niedersachsen erhalten Unternehmen bis 30 Beschäftigte bis zu 20.000 Euro, Unternehmen bis 49 Beschäftigte 25.000 Euro. In Bremen können Unternehmen mit mehr als 10 und weniger als 50 Beschäftigten mit bis zu 20.000 Euro rechnen.

Wie?

Die Antragsstellung haben die Länder seit den ersten Krisentagen schon stark optimiert und effizienter gestaltet. Die Anträge sind jeweils elektronisch am PC auszufüllen und zu speichern. Handschriftlich ausgefüllte Scans werden entweder gar nicht oder nur nachrangig bearbeitet. Unternehmen aus den niedersächsischen Kommunen können sich an die NBank wenden. Die Formulare sind unter www.soforthilfe.nbank.de abrufbar. Neben dem vierseitigen Antrag ist noch eine unterschriebene Kopie des Personalausweises und – falls zutreffend – die Erklärung zu Kleinbeihilfen per Mail an antrag@soforthilfe.nbank.de einzureichen. Für Unternehmen aus Bremerhaven bearbeitet die Wirtschaftsförderungsgesellschaft BIS die Anträge auf Soforthilfe. Dafür wurde eine eigene Internetseite unter bis.contingent.de online gestellt. Dort können nicht nur die jeweils passenden Anträge heruntergeladen werden, sondern nach dem Ausfüllen auch hochgeladen und übermittelt werden. Auch hier muss ebenfalls die Kopie des Personalausweises hochgeladen werden.

Wenn die Soforthilfe nicht ausreicht: Corona-Kredite für Unternehmen



Unbegrenzte Kreditprogramme hat die Bundesregierung Mitte März angekündigt und inzwischen umgesetzt. „Wir legen alle Waffen auf den Tisch“, kommentierte dies Finanzminister Olaf Scholz. So können Unternehmen in Notlagen nun auf ein breites Arsenal sowohl bei der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als auch bei den Investitions- und Förderbanken der Bundesländer Niedersachsen und Bremen (NBank und BAB) zugreifen. Die KfW macht wegen der Corona-Pandemie zwei Förderprogramme auch einem breiteren Kreis zugänglich. Waren sie bislang nur für Investitionen bestimmt, können die Programme nun auch für die Finanzierung von Betriebsmitteln oder Warenlager genutzt werden. Bis Anfang April wurden bei der KfW bereits rund 2500 Anträge im Volumen von 10,6 Milliarden Euro gestellt.

Wer?

Die beiden Förderkreditprogramme „KfW Unternehmerkredit“ (für Firmen, die älter als fünf Jahre sind) und „ERP-Gründerkredit Universell“ richten sich an alle Wirtschaftstreibenden – vom Großunternehmen bis zum Freiberufler. Sie müssen aber über ein grundsätzlich funktionierendes Geschäftsmodell verfügen. Sowohl KfW als auch die Hausbank werden auch prüfen, ob die wirtschaftlichen Probleme sich auf die Coronakrise zurückführen lassen und nicht schon vorher bestanden haben. Mit dem Niedersachsen-Liquiditätskredit unterstützen das Land Niedersachsen und die NBank Freiberufler sowie kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen bei Liquiditätsengpässen im Zuge der Corona-Pandemie. Die Mitarbeiterzahl (Vollzeitäquivalente) darf 250 nicht übersteigen, der Jahresumsatz soll bei höchstens 50 Millionen Euro liegen. Für Freiberufler und kleine Unternehmen mit Sitz in Bremerhaven und Bremen hat die Bremer Aufbau-Bank (BAB) das Programm „Betriebsmittelkredit Corona-Krise“ aufgelegt. Voraussetzung ist, dass diese wirtschaftlich von der Coronakrise betroffen sind.

Was?

Die Obergrenze der KfW-Kredite richtet sich nach sehr individuellen Kriterien: Entweder 25% des Jahresumsatzes 2019, das Doppelte der Lohnkosten 2019 oder der Finanzierungsbedarf für die kommenden 12 bis 18 Monate – je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die KfW übernimmt bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen 90 Prozent des Risikos, bei großen Firmen 80 Prozent. Die Laufzeiten liegen bei fünf Jahren, maximal ein Jahr ist tilgungsfrei. Der Zinssatz bewegt sich zwischen 1,00 und 2,12 Prozent. Der Niedersachsen-Liquiditätskredit ist auf Darlehensbeträgen zwischen 5.000 und 50.000 Euro ausgelegt. Er soll verwendet werden für die Aufrechterhaltung der Liquidität und die Finanzierung von Betriebsmitteln. Die Laufzeit beträgt zehn Jahre, die ersten zwei Jahre sind zinsfrei. Rechtzeitig vor Ablauf der zwei Jahre wird die NBank ein Zinsangebot für die weitere Laufzeit unterbreiten. Wie der Name schon sagt, dient der BAB-Betriebsmittelkredit der Finanzierung von Betriebsmitteln, die als vorübergehende Maßnahme zur Bewältigung der Corona-Krise verwendet werden. Hierzu zählen unter anderem Personalkosten, Miete, offene Rechnungen für Material und Waren. Bei Bedarfen unter 50.000 Euro beträgt die Laufzeit bis zu sechs Jahre. Das erste Jahr ist zins- und tilgungsfrei, ab Jahr zwei liegt der Zinssatz derzeit bei 3% p.a.. Bei Bedarfen über 50.000 Euro liegt die Laufzeit bei fünf Jahren mit einem tilgungsfreien Jahr. Die Verzinsung erfolgt risikogerecht.

Wie?

Den KfW-Kredit beantragt man bei seiner Bank oder Sparkasse. Um das passende KfW-Kreditprogramm auszuwählen und das Bankgespräch vorzubereiten, hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau eine Sonderseite unter corona.kfw.de eingerichtet. Anträge auf

den Niedersachsen-Liquiditätskredit werden ausschließlich über das Kundenportal der NBank gestellt. Einen Überblick und den Zugang gibt die [Sonderseite der NBank](#). Einen Überblick über den „Betriebsmittelkredit Corona-Krise“ im Land Bremen gibt die [BAB hier](#). Der Antrag und Informationsmaterial können dort heruntergeladen werden. Die Abgabe erfolgt elektronisch per E-Mail.

Wenn Arbeitskräfte nicht mehr ausgelastet sind: Kurzarbeitergeld in der Coronakrise

Um die wirtschaftlichen Einbußen und Auftragsrückgänge durch die Coronakrise abzufangen, sind viele Unternehmen derzeit gezwungen, ihre Mitarbeiter weniger einzusetzen und damit auch die Personalkosten zu reduzieren. Das Kurzarbeitergeld ermöglicht, die Arbeitsplätze trotzdem zu sichern – zumal die Hürden im Zuge der Corona-Maßnahmen deutlich verringert wurden. Das Interesse der Wirtschaft ist überwältigend: Bis zum 27. März meldete die Bundesagentur für Arbeit, dass bundesweit schon rund 470.000 Betriebe Anzeigen auf Kurzarbeit abgegeben haben. Das sind rund zehnmal so viele wie in der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009. 5600 Betriebe in Bremen, Bremerhaven und dem Kreis Osterholz wollen bis dato Kurzarbeit einführen, im Agenturbezirk Oldenburg-Wilhelmshaven inklusive des Landkreises Wesermarsch sind es 4.200 Betriebe, in den Landkreisen Cuxhaven, Rotenburg und Stade zusammen 2.600 Betriebe.



Wer?

Das Angebot des Kurzarbeitergeldes richtet sich an große Konzerne genauso wie kleine Mittelständler und Unternehmen mit mindestens einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin. Es muss ein erheblicher, vorübergehender und unvermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen. Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeits- und Lohnausfall von mehr als 10 Prozent haben – vor der Coronakrise war mindestens ein Drittel der im Betrieb Beschäftigten nötig. Es zählen auch befristet Beschäftigte und, bei längerem Arbeitsausfall, unter Umständen auch Auszubildende.

Was?

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mindestens 0,5 Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, beträgt der Satz 67 Prozent. Gezahlt wird für bis zu 12 Monate. Ausgezahlt wird das Geld vom Arbeitgeber, der dieses wiederum von der Agentur für Arbeit erstattet bekommt. Eine weitere Erleichterung im Zuge der Corona-Hilfe: Für die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (Beitrag für Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteil zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung) kann er die volle Erstattung für die Zeit des Arbeitsausfalls beantragen.

Wie?

Zuerst sollten Unternehmen den Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit (bundesweite Hotline: 0800 455520) kontaktieren, um individuell zu klären, ob die Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Im zweiten Schritt folgt die schriftliche Anzeige der Kurzarbeit, in dem Monat, in dem die Zahlung beginnen soll. Beizufügen ist eine Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit (mit Betriebsrat) oder eine unterschriebene Einverständniserklärung der Mitarbeiter (ohne Betriebsrat). Schließlich folgt der eigentliche Antrag auf Kurzarbeitergeld. Sowohl Anzeige als auch Antrag sind jeweils zwei Seiten lang und unter www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit herunterzuladen. Wenn der Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit registriert ist, kann das Kurzarbeitergeld auch direkt [online](#) beantragt werden.

Wenn gar nichts mehr geht: Corona-Grundsicherung für Selbständige und Freiberufler

Insbesondere Freiberufler und Solo-Selbständige spüren die Folgen der Coronakrise nicht nur bei den Betriebskosten, sondern auch bei den privaten Lebenshaltungskosten. Für sie ist die Corona-Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) bestimmt – natürlich ohne dass sie deswegen ihre selbständige Tätigkeit aufgeben müssten. Mit dem Sozialschutz-Gesetzespaket wurde der Zugang in der aktuellen Krisensituation erheblich erleichtert. So wird in den ersten sechs Monaten die Vermögensprüfung abgemildert. Bestehendes Vermögen muss also nicht erst aufgebraucht werden, es wird erst nach sechs Monaten herangezogen. Zudem werden vorübergehend Miet- und Nebenkosten in tatsächlicher Höhe anerkannt und nicht nur, wie üblich, im „angemessenen Rahmen“.



Wer?

Grundlegend kann jeder im Alter zwischen 15 und 65 Jahren, der sich gewöhnlich in Deutschland aufhält, Grundsicherung beantragen. Die Corona-Grundsicherung richtet sich gezielt auch an Selbständige, Freiberufler und Kleinunternehmer, die ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Familie wegen der Corona-Pandemie nicht mehr durch eigene Einnahmen decken können.

Was?

Die aktuellen Regelbedarfe für den persönlichen Lebensunterhalt richten sich nach der Haushaltskonstellation. Eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro pro Monat. Kinder erhalten je nach Alter einen Regelbedarf von 250 bis 354 Euro. Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten inklusive Heizkosten), die Krankenversicherung und möglicherweise so genannte „Mehrbedarfe“, zum Beispiel für besondere Ernährung aus Krankheitsgründen.

Wie?

Für die Corona-Grundsicherung wurden auch das Antragsprozedere und selbst die Anträge für den Zeitraum zwischen 1.3.2020 und 30.6.2020 vereinfacht. Selbständige und Freiberufler müssen den vereinfachten Antrag (fünf Seiten) sowie die vereinfachte Anlage für Einkommen aus Selbständigkeit (zwei Seiten) ausfüllen. Der ausgedruckte und unterschriebene Antrag geht dann per Post oder Hausbriefkasten an das Jobcenter vor Ort. Die Anträge und weitere Informationen gibt es im Internet auf der [Webseite der Arbeitsagentur](#). Fragen zur Corona-Grundsicherung werden per neu geschalteter Hotline beantwortet. Diese ist gebührenfrei unter 0800 4555523 zu erreichen.



Wenn noch Fragen offen sind: Beratungsangebote für Unternehmen

Die **Wirtschaftsförderer** der Stark-am-Strom-Region stehen in der Coronakrise bereit, um ihre Unternehmen zu informieren und zu beraten:

- Die **BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung** hat eine Task-Force eingerichtet. Diese ist telefonisch unter 0471 34646-333 und per E-Mail an task-force@bis-bremerhaven.de zu erreichen. Ein Info-Ticker für Unternehmen aus dem Land Bremen ist ebenfalls online: [hier klicken](#). Zusätzlich veröffentlicht die BIS aktuelle Informationen [auf ihrer Webseite](#).
- Die **Agentur für Wirtschaftsförderung Landkreis & Stadt Cuxhaven** kümmert sich um alle Unternehmen in den Kommunen des Landkreises Cuxhaven. Telefonisch ist sie unter (0) 4721 / 599-60 zu erreichen, die E-Mail-Adresse ist info@afw-cuxhaven.de. Zudem gibt es [hier](#) Informationen und Downloads im Internet.
- Die **Wirtschaftsförderung Wesermarsch** hat eine [Sonderseite](#) veröffentlicht. Kontaktnummer für Betriebe ist 04401 996915, touristische Betriebe können sich unter 04401 856110 melden.

Das **Bundeswirtschaftsministerium (BMWi)** hat eine Hotline zum Thema Corona eingerichtet, die montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr zu erreichen ist: 030 18615 15158.

Begleitet wird das Angebot von einer umfangreichen Informationsseite im Internet: [hier klicken](#)

Das **Niedersächsische Wirtschaftsministerium** hat eine Corona-Hotline unter 0511 120 5757 eingerichtet. Sie ist zu erreichen Montag bis Freitag, je von 8 bis 20 Uhr. Eine Sonderseite mit weiteren Informationen ist zu finden: [hier klicken](#).

Der Arbeitgeber-Service der **Bundesagentur für Arbeit** ist gebührenfrei unter 0800 4 5555 20 zu erreichen (montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr).

Auch die **Finanzämter** kommen den Unternehmen in Notlage entgegen. Möglich sind die Stundung von Steuerzahlungen, die Anpassung der Vorauszahlungen und das Aussetzen von Vollstreckungsmaßnahmen. Diesbezüglich stehen die Finanzämter telefonisch und per E-Mail zur Verfügung:

- Finanzamt Bremerhaven: 0471 596 99000, corona@finanzamtbremerhaven.bremen.de
- Finanzamt Cuxhaven: 04721 5630, Poststelle@fa-cux.niedersachsen.de
- Finanzamt Wesermünde: 0471 1830, Poststelle@fa-wem.niedersachsen.de
- Finanzamt Nordenham: 04731 8700, Poststelle@fa-nhm.niedersachsen.de
- Das Niedersächsische Finanzministerium hat zu der Thematik eine umfangreiche Liste häufiger Fragen beantwortet: [hier klicken](#).

Der **Deutsche Industrie- und Handelskammertag** hat zahlreiche Informationen zusammengetragen, die auch jenseits von Hilfsprogrammen in der Krise nützlich sein können: [hier klicken](#).

Wir wünschen Ihnen alles Gute und viel Kraft für die kommende Zeit.

Bleiben Sie gesund! Ihr Stark-am-Strom-Team

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Geschäftsstelle Regionalforum Unterweser
Julia Weber
Barkhausenstr. 22
27568 Bremerhaven
Deutschland

+49 (0) 471 590-3389

info@regionalforum-unterweser.de
www.regionalforum-unterweser.de